

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2012

Geschäftszahl

2008/07/0169

Rechtssatz

Vorbedingung der Anwendbarkeit des § 111 Abs 4 WRG 1959 ist ein Übereinkommen oder die stillschweigende Zustimmung des Eigentümers, dessen Grundstücks in Anspruch genommen werden soll (Hinweis E 31. März 2005, 2004/07/0035).